



ÜBERBLICK: WAS SIND ANGEMESSENE UND WIRKSAME KRITERIEN, UM IHREN SORGFALTSPFLICHTEN NACHZUKOMMEN?

Wie definiert sich „angemessen“ anhand des LkSG?

Aus dem Gesetz heraus haben wir eine Definition, was das LkSG für „angemessen“ hält. Diese ist sehr weit interpretierbar und gibt viel Handlungsspielraum für betroffene Unternehmen. Hieraus ergibt sich Folgendes:

§ 3 (2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach

1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens,
2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht,
3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung und der Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
4. nach der Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht.

Grundsätzlich ist es wichtig zu wissen, dass sich Ressourcen, Aktivitäten oder auch die Wertschöpfungsketten von Unternehmen unterscheiden können.

Welche Kriterien betrachten Sie im Sinne des Absatzes 1?

1. Welche Art und welchen Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben Sie?

So führen Sie eine Angemessenheitsanalyse durch. Nutzen Sie dafür folgende Kriterien/Fragen:

Qualitativ:

-  komplexe Beschaffenheit der Produkte oder Dienstleistungen
-  Vielfalt der Leistungen und Geschäftsbeziehungen
-  überregionale oder internationale Ausrichtung

Quantitativ:

-  Unternehmensgröße (Beschäftigte und deren Funktion, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital, Produktionskapazität)
-  Anfälligkeit (Häufigkeit länder-, branchen- und warengruppenspezifischer Risiken)
-  Bauen Sie die Angemessenheitsanalyse mit den oben genannten Kriterien z. B. wie einen Fragenkatalog auf. Wichtig ist, dass Sie Ihren Dokumentationspflichten nachkommen. Wenn Sie dies nicht manuell machen wollen oder können, dann gibt es dafür auch passable digitale Lösungen.

Welche Kriterien betrachten Sie im Sinne des Absatzes 2?

2. Das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher eines Risikos oder der Verletzung einer Pflicht

Betrachten wir uns den Absatz 2 des Gesetzes, dann können Sie hilfsweise folgende Fragen stellen:

-  Größe des Unternehmens (im Vergleich zu seinen Wettbewerbern (Marktdominanz) und zum unmittelbaren Verursacher)
-  Auftragsvolumen (im Vergleich zum Umsatz des unmittelbaren Verursachers)
-  Nähe zum Risiko (Wo und durch wen entsteht das Risiko: beim Unternehmen selbst, bei einem unmittelbaren oder bei einem mittelbaren Zulieferer?)

Welche Kriterien betrachten Sie im Sinne des Absatzes 3?

3. typischerweise zu erwartende Schwere und Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Pflicht

Stellen Sie sich auch hierzu die Fragen:

Schwere:

-  Grad (Intensität/Tiefe) der Beeinträchtigung
-  Anzahl der Betroffenen
-  keine Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen zu beheben (Unumkehrbarkeit)

Eintrittswahrscheinlichkeit:

-  ob und wann eine Verletzung eintritt (beispielsweise falls es bereits Informationen zur mangelhaften Performance des Zulieferers (erhöhte Wahrscheinlichkeit) oder effektive Präventionsmaßnahmen gibt (verringerte Wahrscheinlichkeit))

Welche Kriterien betrachten Sie im Sinne des Absatzes 4?

4. Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens zu dem Risiko oder zu der Verletzung

Auch in der Thematik, in welcher Form der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens zu einem Risiko wird, können Sie sich hilfsweise die nachfolgenden Fragen stellen:

-  Das Unternehmen trägt ganz überwiegend zum Risiko bei oder verursacht es unmittelbar (allein)
-  Beitragen/(mit)verursachen bedeutet, dass die Auswirkung das Ergebnis einer Handlung eines Dritten ist. Das Unternehmen „leistet einen Beitrag“, wenn die Handlung oder auch Unterlassung des Unternehmens in irgendeiner Weise die Verletzung einer konkreten Pflicht erlaubt, ermöglicht oder motiviert.

Hinweis: Am Ende des Tages überprüft das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), ob nach § 13 Abs. 1 und ob der Bericht nach § 10 Abs. 2 vorliegt und die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 und 3 eingehalten werden. Bei der risikobasierten Kontrolle nach § 14 prüft das BAFA, ob die betroffenen Unternehmen die Anforderungen des LkSG umsetzen und einhalten.